Beiblatt

Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Seite 3 der BVB (214)

10.1 Die VOB gilt als in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung als vereinbart.

10.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B für alle Leistungen 5 Jahre.

10.3 Zertifizierung nach DVGW

Sicherstellung der Qualifikation
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit Angebotsabgabe nachgewiesene fachliche Qualifikation des Unternehmens entsprechend Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) während der Ausführung der Werkleistung sicherzustellen und zu erfüllen.

Folgende Zertifizierungsgruppe(n) zu sind mit Angebotsabgabe nachzuweisen:
- GW 301 pe
- GW 302 GN 2

10.4 Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.5 Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B). Der Auftraggeber behält bei im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängeln und noch zu erbringenden Restleistungen mindestens das 2-fache der Summe ein, welche schätzungsweise bei Leistungserbringung durch einen Dritten zu vergüten wäre.

10.6 Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B)
Die Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Verjährungsfrist zurückgegeben, wenn der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nachgekommen und vom AG nach formaler Abnahme mit schriftlichen Protokoll aus der Mängelbeseitigungspflicht entlassen worden ist.

10.7 Die Urkalkulation des beauftragen Angebotes ist spätestens 5 Werktage nach Auftragsvergabe in einem verschlossenen Umschlag zur Verwahrung an den Auftraggeber zu übergeben. Nach Prüfung der Schlussrechnung wird die Urkalkulation unverzüglich zurückgegeben.

10.8 Schlechtwetter-/ Winterbauregelungen

Mehraufwendungen durch Arbeitsunterbrechungen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse (auch Bauen im Winterzeitraum) werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -